

**Bebauungsplan Nr. 75
-Am Holzer Bach-
Gemeinde Odenthal**

Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung



Auftraggeber: Gemeinde Odenthal
Der Bürgermeister
Altenberger-Dom-Straße
51519 Odenthal

Bearbeitung: Anna Gertz, M. Sc. Geoökologie
Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 04. April 2017

INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Bestanderfassung; reale Flächennutzungen und Biotoptypen	2
3	Wirkfaktoren des Vorhabens	4
4	Datenrecherche	4
5	Begutachtung des Plangebietes	5
6	Bewertung der Recherche-Ergebnisse	6
7	Vermeidungsmaßnahmen	7
8	Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; Untersuchungsbedarf	7

Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4908/2 (Burscheid)	4
---	---

Anlage

Literaturverzeichnis

Formular A: Prüfprotokoll-Antragsteller Angaben zum Plan

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Odenthal beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 -Am Holzer Bach-. Ziel der Planung ist die Legalisierung und Sicherung eines bestehenden Wohnhauses. Unbebaute Teile des Grundstücks werden aktuell als Hausgarten genutzt.

Mit der Umsetzung der Planung sind Verluste von Lebensräumen verbunden. Da „planungsrelevante Arten“ (nach MUNLV 2008)¹ eingriffsrelevant betroffen sein können, ergibt sich aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung. Diese artenschutzrechtlichen Verbote des §44 BNatSchG sind auch bei Bebauungsplänen zu beachten.

Wesentliche Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes enthält die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz)“ in Verbindung mit dem *Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“*.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung untersucht für dieses Bebauungsplanungsverfahren, ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

¹ In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV.

2 Bestanderfassung; reale Flächennutzungen und Biotoptypen

Der Planbereich liegt am südwestlichen Rand des Gemeindeortsteils Odenthal-Holz. Er umfasst ein bereits bebautes Grundstück und eine ca. 90 m lange Zufahrt zur Anwohnerstraße Heiderhof. Die Flächen südlich des Wohnhauses werden als Garten und teils als Ziegen-Gehege genutzt. Größere Gehölzbestände sind nicht vorhanden. Der nördliche Grundstücksbereich ist locker mit Eschen (*Fraxinus excelsior*) bewaldet. Südlich und östlich grenzen weitere Gärten ohne größeren Gehölzbestand an den Geltungsbereich an. Im Westen beginnt die freie Landschaft mit landwirtschaftlichem Grünland.



Zufahrt zum Wohnhaus, links: angrenzende Gärten, rechts: zum Kerbtal-Siefen abfallende Talhänge (Blick nach Westen)



Vorhandenes Wohnhaus mit angrenzenden, bewaldeten Talhängen (Blick nach Nord-westen)



Südliche Gartenfläche, teilweise als Ziegen-Weide genutzt (Blick nach Süden)

3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 wird die vorhandene Einzelhausbebauung legalisiert. Weiterhin sind die Befestigung der Zufahrt und die Errichtung von Nebenanlagen zulässig. Dies bedeutet den Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen und -funktionen. Betroffen wären hier Gärten ohne größeren Gehölzbestand und eine geschotterte Zufahrt. Der Lebensraum der hier lebenden Tiere geht verloren. Damit einhergehend kommt es zum Verlust der Nahrungsräume und von Jagdhabitaten in Wechselbeziehung zu den angrenzenden Flächennutzungen und Biotoptypen. Der nördlich gelegene, bewaldete Siefenbereich einschließlich des ehemaligen Teiches ist als Waldfläche festgesetzt und nicht eingriffsrelevant.

4 Datenrecherche

Am 14.03.2017 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt. Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 4908-Quadrant 2 (Burscheid) folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Art		Status MTB 4908- Quadrant 2	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend ²	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	G
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4908/2 (Burscheid)

Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

KON = kontinentale biogeographische Region

G = günstig (grün)

U = ungünstig/unzureichend (gelb)

S = ungünstig/schlecht (rot)

- = sich verschlechternd

+ = sich verbessernd

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 4908/2

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

5 Begutachtung des Plangebietes

Während der Begehung des Plangebietes am 15. März 2017 wurden keine Nester, Horste oder Spechthöhlen gesichtet. Weitere direkte oder indirekte Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten ergaben sich nicht.

Bei den Begehungen wurden allgemein häufige Vogelarten wie Amsel und Kohlmeise beobachtet bzw. gehört. Diese Arten sind typisch für den Raum. Sie gehören nicht zu den planungsrelevanten Arten, für die vertiefende Untersuchungen (ASP Stufe II: „Art zu Art“-Betrachtung) notwendig sind. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Da jedoch alle wildlebenden Vogelarten grundsätzlich durch die Vogelschutzrichtlinie² geschützt sind, ist eine Zerstörung von Nestern in der Brutzeit zu vermeiden.

² Die Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) trat 1979 in Kraft und regelt den Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union.

6 Bewertung der Recherche-Ergebnisse

Im Folgenden werden die o.g. Recherche-Ergebnisse daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biotoptypenausstattung ein Vorkommen der genannten planungsrelevanten Arten möglich ist und diese daher hinsichtlich der artspezifischen Projektwirkungen weiterhin betrachtet werden sollten.

Vögel

Greifvögel

Jagende Mäusebussarde, Wespenbussarde, Turmfalken, Rotmilane sowie Habichte und Sperber sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht auszuschließen. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich nicht um essentielle Nahrungs- oder Jagdhabitats. Ausweichmöglichkeiten im Umfeld sind ausreichend vorhanden. Horste wurden nicht gesichtet.

Feldlerche

Die Feldlerche als Bewohner von strukturreichem Ackerland findet im Plangebiet als charakteristische Offenlandart keine Nistmöglichkeiten. Sie besiedelt die offene, gehölzarme Kulturlandschaft mit ausgedehnten Ackerflächen, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Wirtschaftswegen. Da die Feldlerche aus Gründen der Feindvermeidung zu Vertikalstrukturen messbare Abstände einhält, stellt die Weide zwischen den angrenzenden hohen Bäumen auf der einen, und der Wohnbebauung auf der anderen Seite keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar.

Eisvogel

Der Siefen hat eine zu geringe Wasserführung und kann als potentielles Jagdhabitat für den Eisvogel ausgeschlossen werden.

Mehl- und Rauchschnalben

Nester von Mehl- und Rauchschnalben wurden an dem vorhandenen Gebäude nicht vorgefunden.

Spechte

In den Bäumen im Plangebiet wurden bei der Begehung keine Spechtlöcher festgestellt. Die Biotopstrukturen im bewaldeten Teil des Plangebietes können dennoch als geeignetes Brut- oder Nahrungshabitat für Spechtarten nicht ausgeschlossen werden. Dieser Bereich wird von Eingriffen nicht beeinträchtigt und bleibt mit seinen Lebensraumstrukturen erhalten.

Waldlaubsänger und Waldschnepfe

Da die bewaldeten Flächen von der Planung nicht betroffen sind, bleiben mögliche Brut- oder Nahrungshabitats für Waldlaubsänger- und Waldschnepfe erhalten.

Nicht planungsrelevante Vogelarten

Bruten häufiger Vogelarten können nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit dieser nicht planungsrelevanten Vogelarten ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit, s.u.) nicht gegeben.

7 Vermeidungsmaßnahmen

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5) sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, sind Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

8 Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; Untersuchungsbedarf

Durch das Vorhaben sind keine planungsrelevanten Arten betroffen. Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG sind durch die Planung nicht gegeben. Mögliche Beeinträchtigungen anderer wildlebenden Vogelarten können durch Berücksichtigung von zeitlichen Einschränkungen bei der Entnahme von Gehölzen vermieden werden.

Mit dem Vorkommen von Arten, die nur in Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet sind, ist aufgrund der Habitate im Plangebiet nicht zu rechnen.

Bei der Realisierung des Vorhabens ist unter Berücksichtigung der in Kap. 7 genannten Vermeidungsmaßnahmen davon auszugehen, dass bei planungsrelevanten Arten und sonstigen europäischen Vogelarten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



M. Sc. Geoökologin A. Gertz

Nümbrecht, 04. April 2017

Anlage

Literaturverzeichnis

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena
- LANUV (2017a): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV (2017b): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4908/2. – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 14.03.2017 (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4908>)
- MUNLV (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn